

19. IX. 1915

Die österreichische Gesetzgebung während des Krieges. In der am 15. d. M. stattgehabten Generalversammlung des Wiener Handels- und Gewerbevereines hielt Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leo Munk einen Vortrag. Der Vortragende führte aus: Die Einwirkungen des Weltkrieges auf das Wirtschaftsleben sind so vielfältig, daß durch kaiserliche Verordnungen und sonstige Verfügungen der Sachlage Rechnung getragen werden mußte; es ist nun an der Zeit, zu prüfen, welcher Art diese zahlreichen Maßregeln gewesen sind. Ein Teil derselben, wie die Gesetzesbestimmungen über Militärlieferungen, bedeuten vorwiegend eine Aenderung des Handelsrechtes (zugleich auch des Strafrechtes), andere, wie die über die Brot- und Mehlerverteilung, bestimmen die Lebensführung jedes Einzelnen. Verkehrsbeschränkungen bedeuten dagegen die Abänderung des Steuergesetzes betreffend der Erwerbsteuer, wie auch die Verfügungen betreffend der Gebäudesteuer. Die österreichische Regierung konnte wertvolle Maßnahmen wie die Verhinderung der Vernichtung von Bauerngütern durch Arrondierung von Jagdkomplexen treffen, stieß aber andererseits offenbar auf Schwierigkeiten, als es sich darum handelte, die Zölle auf Getreide und Vieh aufzuheben und Höchstpreise festzustellen. Von den neuen Normen sind viele nur für die Kriegszeit bestimmt, andere auf die Dauer berechnet; zu den ersteren zählt die Verordnung über die Geschäftsaufsicht. Da nun die allgemeine Moratoriumsverordnung abgelaufen ist, kann erwartet werden, daß die Regierung von dem ihr eingeräumten Recht, diese Verordnung aufzuheben, baldigst Gebrauch machen werde. Nur könne diese Maßnahme derart erfolgen, daß diejenigen, welche noch jetzt unter der Geschäftsaufsicht stehen, Gelegenheit finden, sich mit den Gläubigern im Verlaufe einer gewissen Zeit auseinanderzusetzen. Für die Dauer bestimmt ist die im ganzen gut geratene neue Konkursordnung, sowie die neue Ausgleichsordnung, doch wäre zu wünschen, daß auch die Bestimmungen, betreffend die Mindestquote der Ausgleichs (10%, beziehungsweise 25%), baldigst in Wirksamkeit treten. Eine wertvolle Bereicherung erfährt ferner die Gesetzgebung durch die Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes der Ehegattin. Die neuen Gesetze sind zu begrüßen, weil sie eine Annäherung der Gesetzgebung Oesterreichs an die des Deutschen Reiches bedeuten. Sie sind aber gleichzeitig ein Zeugnis für die Entwicklungsfähigkeit Oesterreichs.